

Bedeutung hat.

Der Amtssachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat in seinem Gutachten vom 21.6.1988 die Baumgruppe wie folgt beschrieben:

"Die Baumgruppe befindet sich ungefähr 200 m südwestlich vom Besitzer der Grundstücke (Haus Nr. 2 des Ortes Reitzendorf), direkt neben einem Feldweg und ist schon aus größerer Entfernung gut sichtbar.

Die 15 Rotbuchen haben eine Höhe von 12 bis 16 m und ein Alter von 70 bis 90 Jahren. Die Stammumfänge sind von 65 bis 160 cm.

Die Bäume bilden 2 Gruppen, sind aber nur durch einen Zwischenraum von ca. 5 m getrennt.

Sämtliche Rotbuchen sind krummwüchsig und stark beastet."

Die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung liegen daher vor.

Die Grundeigentümer und die Marktgemeinde Martinsberg haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.

Die Baumgruppe konnte daher spruchgemäß zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-

kennzeichnen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Kennz. N-88445
5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-8338/1

22. September 1988

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Weinpolter)